

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 29 (1967)

Heft: 11

Rubrik: Typenprüfung der landwirtschaftlichen Anhänger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Typenprüfung der landwirtschaftlichen Anhänger

Gemäss Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 22. November 1966 über die Typenprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, sowie die Nachprüfung von Fahrzeugen, unterstehen nunmehr auch die landwirtschaftlichen Anhänger der Typenprüfung.

Auf Grund der Bestimmung von Absatz 4 des genannten Artikels sind «sämtliche serienmäßig hergestellten und zum Verkauf bestimmten Fahrzeuge durch den Hersteller, bzw. Importeur, anzumelden.»

Ueber die Typengenehmigung

bestimmt der Artikel 3 folgendes:

1. Die Typengenehmigung für Fahrzeuge und Fahrgestelle wird dem schweizerischen Hersteller oder bei ausländischer Herstellung dem schweizerischen Vertreter des Herstellers oder dem Hauptimporteur erteilt. Fehlt ein solcher Vertreter oder Hauptimporteur, so kann sie mehreren Importeuren in ihrem Einvernehmen zusammen gegeben werden.
2. Kann sich ein Importeur einer Typenprüfung nicht anschliessen, so entscheidet die Eidgenössische Polizeiabteilung, ob die von ihm vertriebenen Fahrzeuge der Typen- oder Einzelprüfung unterliegen.
3. Eine neue Typenprüfung ist nach 3–5 Jahren vorzunehmen und immer, wenn eine Fahrzeugserie bedeutsame Änderungen erfährt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Typenprüfungskommission. Die Inhaber der Typengenehmigung haben die an einer typengeprüften Serie vorgenommenen Änderungen nach Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu melden.
4. Bei Fahrzeugteilen und Apparaten wird die Typengenehmigung dem Inhaber der Marke oder seinem Vertreter erteilt und den Kantonen bekanntgegeben. Der Importeur von Fahrzeugteilen und Apparaten hat sich trotz Prüfzeichen zu vergewissern, ob die Typengenehmigung erteilt ist.

Die Typenprüfung und das ländliche Gewerbe

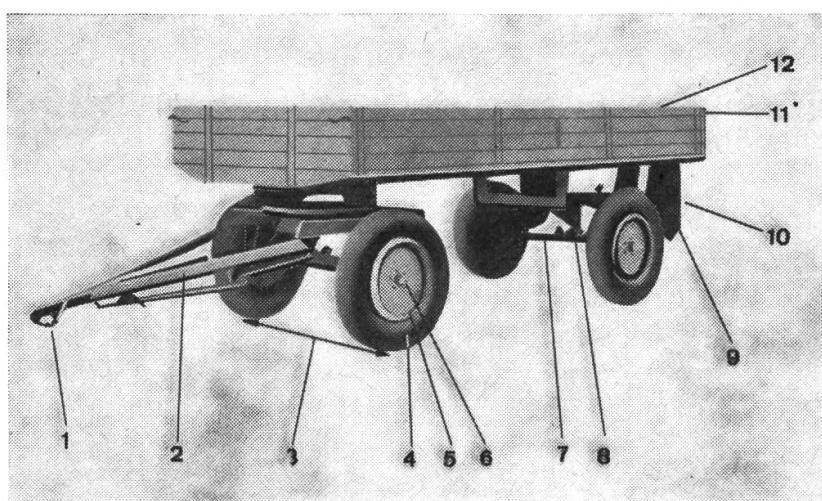
Die landw. Anhänger werden bei uns bis zu einem beträchtlichen Teil noch durch das ländliche oder kleinindustrielle Gewerbe hergestellt. Es wird Sache der Berufsorganisation dieses Gewerbes sein, für unser Land die Pläne für 2–3 Typen auszuarbeiten. Bei diesem Vorgehen wird einmal die Existenz des genannten Gewerbes nicht gefährdet sein und die Ausführungen können gleichwohl typengeprüft werden.

Nachfolgend veröffentlichen wir die ISO-Vorschläge für eine internationale Normung der landw. Anhänger:

- Teile am Fahrwerk: Reifen, Räder, Felgen, Innenbackenbremsen, Blattfedern, Achsen und Spurweiten;
- Verbindungsteile zum ziehenden Fahrzeug: Zugösen, Zuggabeln und Zugdeichseln;
- Zubehör: Aufbauten, Ausrüstung, Anhängerkupplung.

Der Reifen hat für die Tragfähigkeit des luftbereiften Anhängers besondere Bedeutung. Für die Befestigung der Räder mit den Felgen an den Radnaben sind die Lochbilder für 5 oder 6 Radbolzen genormt. Eine Festlegung der Abmessungen von Bremstrommeln und Bremsbelägen für verschiedene Nutzlasten ist aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig. In der Norm für Achsen zweiachsiger Anhänger werden die bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/st zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte genannt. Die Spurweiten sind die gleichen wie für Traktoren. Sie betragen 1250 mm, 1260 mm und 1500 mm. Die Zugösen richten sich weitgehend nach den Bestimmungen des SVG und die Grösse der Zuggabeln und Zugdeichseln nach der Nutzlast bzw. dem zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers. Ausrüstung und Aufbauten unterliegen in der Landwirtschaft einem erhöhten Verschleiss, zumal Reparaturschweissungen an typengeprüften Teilen nicht zulässig sind. Die genormte Anhängerkupplung erleichtert die Kupplung eines zweiten Ackerwagens mit genormter Zugöse.

Ueber die allgemeinen Normen hinaus (zum Beispiel Werkstoffe, Schrauben, Muttern, Niete, Splinte usw.) sind bei landwirtschaftlichen Anhängern genormt:

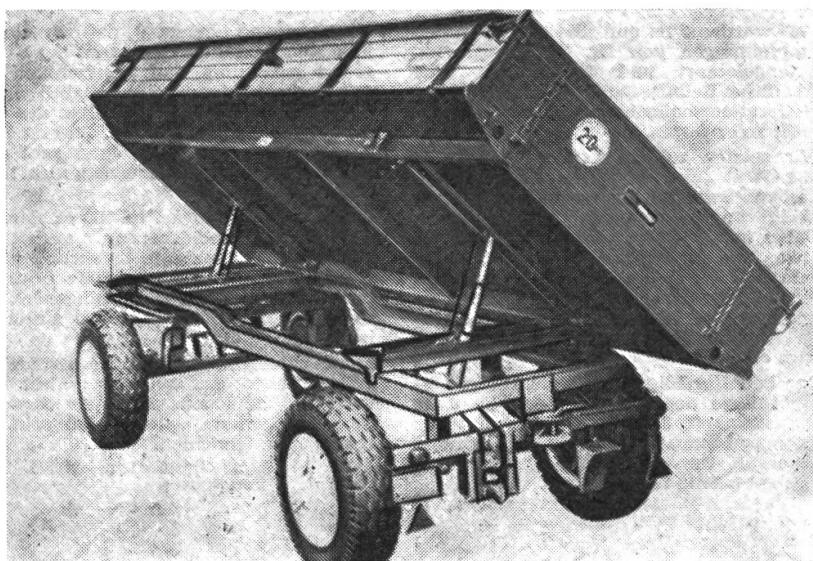
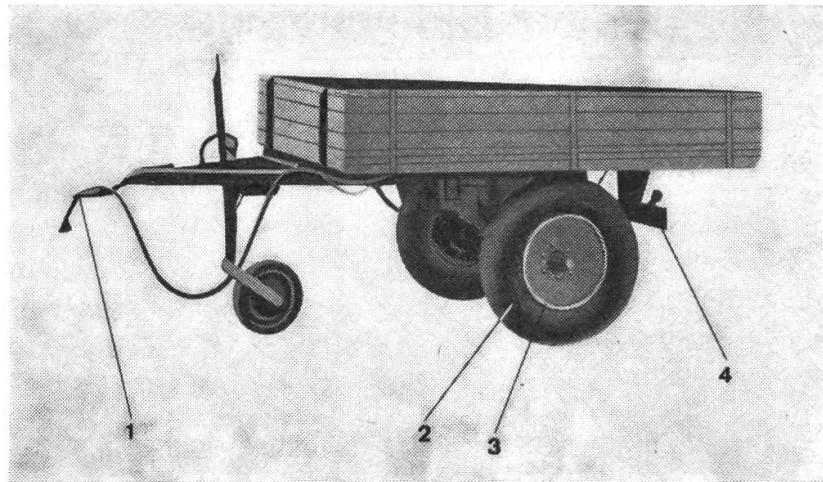


a) Zweiachsanhänger
II. Internationale Normung
(ISO).
In Bearbeitung:
Zugöse, Benennungen.

- | | |
|--|--|
| 1 Zugöse DIN 74054 | 7 Achsen DIN 11743 |
| 2 Zuggabeln und Zugdeichseln DIN 11755 | 8 Blattfedern DIN 11747 Bl. 1 und DIN 11747 Bl. 2 |
| 3 Spurweiten DIN 11740 | 9 Beleuchtungs-Einrichtung |
| 4 Reifen DIN 7812 | 10 Anhängerkupplung DIN 11025 |
| 5 Felgen DIN 7818 und DIN 7827 | 11 Aufbauten DIN 11741 |
| 6 Räder DIN 11744 | 12 Ausrüstung DIN 11745 |
| Innenbackenbremsen DIN 11742 | |

b) Einachsanhänger
II. Internationale Normung
(ISO)
In Bearbeitung:
Zugöse, Benennungen.

- 1 Zugöse DIN 74054
- 2 Reifen DIN 7812
- 3 Felgen DIN 7813
und DIN 7821
- 4 Beleuchtungs-
Einrichtung



Zweiseitenkipper von 2,5
bis 5 t Nutzlast,
auf Wunsch auch mit
motorhydraulischer Kipp-
einrichtung lieferbar.

Die ISO-Normung kann auch für den schweizerischen Landwirt von Bedeutung sein. Sie legt nicht nur technische Begriffe, Abmessungen, Werkstoffgüten und anderes fest, sondern sie kann dem Landwirt auch Beschaffung und Austausch von Ersatzteilen erleichtern und evtl. sogar verbilligen. Zu hoffen bleibt nur, dass die mit der Typenprüfung verbundenen administrativen Vorkehrungen nicht zu kompliziert sein werden, sonst könnte es leicht passieren, dass gelegentlich einmal ein Dorfschmied mit dem Vorschlaghammer nachhelfen würde. Doch darüber dann später einmal. rR

Ihre Motoren laufen spürbar besser und
abnützungsfrei mit dem Garantie-HD-Oel:
Seit 1907 an der Spitze in Qualität und Preis.

OEL BRACK AG AARAU Telefon (064) 22 27 57

PERFECTOL